

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Niederschrift

über die Planungsausschusssitzung vom 23. Mai 2012 im Besprechungsraum des Landratsamtes Eichstätt -Dienststelle Ingolstadt-

Teilnehmer:

Vorsitzender	Anton Knapp, Landrat und Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss	Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Beratende Mitglieder	Anwesenheitsliste (Anlage 2)
Regionsbeauftragter	Herr Dr. Sebastian Wagner
Vertreter der Medien	Herr Schmidl, Donau Kurier Ingolstadt

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr
Ende der Sitzung: 10.30 Uhr

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1** **Vollzug der Naturschutzgesetze;**
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes und Erlass einer VO zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Kühbergs nördlich von Oberdolling
- TOP 2** **Erweiterung des Baugebietes „Strassäcker“ der Gemeinde Oberhausen**
Antrag der Gemeinde Oberhausen auf eine Ausnahme von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/Zell
Herausnahme bzw. Neuausweisung von Wohnbauflächen
Antrag der Gemeinde Oberhausen

- TOP 3** Antrag der Gemeinde Baar-Ebenhausen zur Aufnahme von zwei Gebieten, für die eine Abweichung von den Nutzungskriterien gem. Ziel B II 5.2.1 zugelassen werden soll
- TOP 4** Antrag der Stadt Geisenfeld auf Erteilung einer Änderung des Regionalplanes hinsichtlich der Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching
- TOP 5** Verschiedenes

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Planungsausschusses und begrüßte die Sitzungsteilnehmer, den Regionsbeauftragten, Herrn Dr. Wagner, Regierung von Oberbayern und den Vertreter der Medien, Herrn Schmidl, vom Donau Kurier Ingolstadt. Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

- TOP 1 Vollzug der Naturschutzgesetze;**
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets und Erlass einer VO zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich des Kühbergs nördlich von Oberdolling

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt für eine von der Gemeinde Oberdolling im Bereich des Kühbergs geplante Baugebietsausweisung einen Bereich (ca. 0,31 ha) nördlich des Feldwegs Fl.Nr. 384 aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Als Ausgleich soll eine vergleichbar große Teilfläche der Fl.Nr. 335 als Erweiterung in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden.

Das Plangebiet befindet sich mit seinem nördlichen Anteil im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hochalb (RP 10 B I 8.4.4.2 G), hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (RP 10 B I 8.2 Z).

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme vom 02.04.2012 zu dem Ergebnis, dass aus der Sicht der Regionalplanung der Herausnahme des oben genannten Gebietes grundsätzlich zugestimmt werden kann, da in unmittelbarer Nähe ein etwa flächengleicher Ausgleich erfolgt.

Antrag des Vorsitzenden

Gegen den Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Kühbergs nördlich von Oberdolling werden seitens des Planungsverbandes keine Einwände vorgebracht.
Wortmeldungen erfolgten nicht.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.

TOP 2: Erweiterung des Baugebietes „Strassäcker“ der Gemeinde Oberhausen
Antrag der Gemeinde Oberhausen auf eine Ausnahme von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/Zell
Herausnahme bzw. Neuausweisung von Wohnbauflächen

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Gemeinde Oberhausen stellte mit Schreiben vom 29.09.2011 den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/Zell. Das Plangebiet (ca. 3,5 ha) liegt am Ostrand von Oberhausen direkt nördlich sowie östlich angrenzend an ein bereits im Flächennutzungsplan dargestelltes Wohngebiet. Mit Schreiben vom 06.10.2011 wurde bereits zu diesem Vorhaben Stellung genommen. Mit Hinweis auf die großen, noch un bebauten Bereiche in der Gemeinde Oberhausen, für die bereits Ausnahmen von den Nutzungskriterien bestehen, wurde empfohlen, eine weitere zusätzliche Neuausweisung von Ausnahmen abzulehnen, da dafür ein strenger Maßstab anzulegen sei (LEP B V Zu 6.4.1 u. 6.4.2).

Mit vorliegenden Unterlagen beantragt nun die Gemeinde Oberhausen erneut für das Gebiet Strassäcker II (ca. 3,2 ha) eine Ausnahme von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/Zell im Regionalplan festzulegen, um dort in diesem Bereich aufgrund des weiterhin bestehenden, dringenden Bedarfes an kurzfristig verfügbaren Wohnbauflächen eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Gleichzeitig soll jedoch die Ausnahmen von den Nutzungskriterien für das Gebiet Reislein (21) mit 3,7 ha in der Zone Ci im Regionalplan (RP 10 B III 5.2.2 Z), die eigentlich für die Deckung des o.g. dringenden Bedarfes vorgesehen war, zurückgenommen werden, da hier derzeit eine Realisierung als Bauland nicht möglich ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Fläche, die zurückgenommen werden soll und die schon bei der ursprünglichen Festlegung des entsprechenden Bedarfs Grundlage war, sogar größer ist, als diejenige, die dafür neu dargestellt werden soll, ist davon auszugehen, dass dies eine bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinde gewährleistet.

Weiterhin ist allerdings auf die bevorstehende Festsetzung der Fluglärmmzonen gem. Bundesfluglärmmgesetz hinzuweisen, die unverändert noch vor Ablauf des Jahres 2012 vorgesehen ist und die bis dahin geltenden Regelungen im Regionalplan ersetzen sollen. Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass eine Fortschreibung des Regionalplanes vor dem Hintergrund der Zurücknahme der Fläche Reislein (Nr. 21 des Flächennutzungsplanentwurfes) möglich wäre.

Beachtet werden sollte jedoch die bevorstehende Festsetzung der Fluglärmmzonen gemäß Bundesfluglärmmgesetz, die unverändert noch vor Ablauf des Jahres 2012 vorgesehen ist. Wortmeldungen erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

1. Der Planungsausschuss beschließt die Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt bei Kapitel B III 5.1 Z bzw. B III 5.2.2. Z dahingehend, dass bezüglich für das Gebiet Strassäcker II eine Ausnahme von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/Zell festgelegt bzw. die Ausnahme von den Nutzungskriterien für das Gebiet Reislein in der Zone Ci im Regionalplan (B III 5.2.2 Z), die eigentlich für die Deckung des dringenden Bedarfs vorgesehen war, zurückgenommen wird.
2. Der Regionsbeauftragte wird gebeten, einen Fortschreibungsentwurf für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zu erstellen.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 3: Antrag der Gemeinde Baar-Ebenhausen auf zwei Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen stellt mit Schreiben vom 28.03.2012 den Antrag auf Änderung des Regionalplanes bei den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching. Konkret handelt es sich um zwei Areale nördlich und südlich der Kolpingstraße in Baar-Ebenhausen entlang der Bahnlinie, die erst seit Kurzem im Zusammenhang mit dem Neubau der ICE-Trasse überhaupt für eine Wohnnutzung in Frage kommen können. Für die gesamte Ortsentwicklung in diesem Bereich wurde eine Rahmenplanung westlicher Ortsrand Ebenhausen erstellt. Die betroffenen Bereiche liegen gegenwärtig im Bereich der Zone Ca des Lärmschutzbereiches für den Flugplatz Ingolstadt/Manching (RP 10 B III 5.1 Z).

Eine Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen ist nur in den angrenzenden Gebieten, die bislang schon für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung standen, festgelegt.

Das Gemeindegebiet von Baar-Ebenhausen liegt insbesondere mit seinen nördlichen Anteilen in Lärmschutzbereichen des Flugplatzes Ingolstadt/Manching, die Entwicklungsmöglichkeiten des Hauptortes sind zudem durch Natur- und Landschaftsschutz, Trink- und Hochwasserschutz sowie weiterer Faktoren eingeschränkt. Allerdings bestehen noch deutliche Baulandreserven durch Baulücke innerhalb der bereits dargestellten Siedlungsbereiche. Da bei der Neuausweisung von Ausnahmen ein strenger Maßstab anzulegen ist (LEP B V Zu 6.4.1 u. 6.4.2), müsste der Bedarf für die Neuausweisungen schlüssig dargelegt werden, das Antragsschreiben liefert hierzu durchaus erste Hinweise.

In einem weiteren Schreiben von 20.04.2012 legt die Gemeinde Baar-Ebenhausen ergänzende Informationen zur Bedarfslage dar.

Die bestehenden Baulandpotentiale seien aufgrund persönlicher Gründe der Grundstückseigentümer nicht zeitnah verfügbar, auch aufgrund der verkehrsgünstigen Lage sei eine starke Wohnnachfrage vorhanden. Die neu beantragten Gebiete wären verfügbar und bedürfen einer ortsplanerisch dringend gebotener Umstrukturierung, die im Kontext mit dem ICE-Streckenbau stünde.

Der Regionsbeauftragte kommt in seinen Stellungnahmen zu dem Antrag auf Änderung des Regionalplanes bzw. zu dem ergänzenden Schreiben vom 20.04.2012 der Gemeinde Baar-Ebenhausen zu dem Ergebnis, dass aus der Sicht der Regionalplanung der beabsichtigten Wohnbauentwicklung zugestimmt werden kann.

Ungeachtet dessen bleibt die schon im o.g. Schreiben vom 02.04.2012 genannte Problematik der Ablösung der bisherigen Fluglärmmzonen im Regionalplan durch das neue FluLärmG bestehen (siehe Schreiben vom 02.04.2012 Seite 2).

Wortmeldungen erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt beschließt die Änderung des Regionalplanes bei den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching.

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, den Entwurf für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zu erstellen.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 4: Antrag der Stadt Geisenfeld auf Erteilung einer Änderung des Regionalplanes hinsichtlich der Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Stadt Geisenfeld stellt mit Schreiben vom 02.03.2012 den Antrag auf Erteilung einer Änderung des Regionalplanes bei den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching. Das betroffene Gebiet (ca. 1,75 ha) liegt im Osten von Ilmendorf und in der Zone B des Lärmschutzbereiches für den Flugplatz Ingolstadt/Manching (RP 10 B III 5.1 Z). Eine Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen ist nicht festgelegt, in der Zone B ist uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung möglich (LEP B V 6.4.1 (Z)).

Damit an der geplanten Stelle die weitergehenden planungsrechtlichen Schritte für eine Wohnbebauung möglich sind, müsste zunächst eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt in Kraft getreten sein, damit der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Erfordernisse der Raumordnung aus Sicht dieses einen konkreten Belanges Genüge getan werden kann.

Das Gemeindegebiet von Geisenfeld liegt insbesondere mit seinen nördlichen Anteilen in Lärmschutzbereichen des Flugplatzes Ingolstadt/Manching, der Hauptort mit umliegenden Ortschaften jedoch vollständig außerhalb.

Vor dem Hintergrund, dass in der Stadt Geisenfeld erst kürzlich großflächige Wohngebiete ausgewiesen wurden, die noch unbebaut sind, und bei der Neuausweisung von Ausnahmen ein strenger Maßstab anzulegen ist (LEP B V Zu 6.4.1 u. 6.4.2), sollte in der vorliegenden Form die Planung aus Sicht der Regionalplanung kritisch gesehen und abgelehnt werden.

Sollte trotzdem eine entsprechende Fortschreibung erwogen werden, müsste zumindest, um überhaupt die Aussicht auf eine eventuelle Verbindlicherklärung der beabsichtigten Fortschreibung zu wahren, zweifelsfrei und plausibel nachgewiesen werden, dass im Gemeindegebiet von Geisenfeld keine weitere Siedlungsentwicklung mehr möglich ist. Eine Ausnahme wäre in der Zone B auch nur zur Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung zur Schließung von Baulücken möglich (RP 10 5.2 Z).

Ungeachtet dessen kann grundsätzlich eine solche Fortschreibung momentan nicht empfohlen werden. Unabhängig von LEP und Regionalplan gelten schon jetzt die Bestimmungen des neuen Bundesfluglärmmgesetzes, das eigene Grenzwerte definiert und anhand derer es Zonierungen geben wird, die per Rechtsverordnung von der Staatsregierung erlassen werden. Die zukünftigen Möglichkeiten einer baulichen Nutzung sowie etwaige Ausnahmen davon richten sich dann ebenfalls nur nach den Bestimmungen des Fluglärmmgesetzes. Entsprechende Zonen existieren Bayernweit zwar noch nicht, befinden sich jedoch konkret in Bearbeitung und sollen (nach telefonischer Auskunft der Sachbearbeiterin) bis Ende des Jahres festgelegt werden.

Auch wenn die entsprechenden Fluglärmmzonen noch nicht in Rechtsverordnungen umgesetzt sind, müssen die gesetzlichen Bestimmungen schon eingehalten werden. Im Gesetz sind z.B. auch in Bezug auf bereits rechtsgültige bzw. im Verfahren befindliche Bebauungspläne rückwirkend Maßnahmen/Entschädigungen vorgesehen.

Im aktuellen Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogrammes sind keine Regelungen zu Fluglärmmzonen mehr enthalten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist somit davon auszugehen, dass die momentanen Fluglärmmzonen des Regionalplanes bis zum Erlass der neuen Fluglärmmzonen gem. FluLärmG rechtsgültig bleiben und dann ersatzlos entfallen.

Wortmeldungen zu TOP 4:

Bürgermeister Staudter, Stadt Geisenfeld:

Herr Bürgermeister Staudter erklärte, dass aufgrund der ortsplanerischen Vorgabe das beantragte Gebiet einer Bebauung zugeführt werden sollte. Die vorhandene Bebauung hat zu keinerlei Beschwerden seitens der Bürger geführt, sodass auch bei einer Bebauung des zur Ausweisung angedachten Gebietes mit keinerlei Beschwerden bezüglich des Flugverkehrs zu rechnen ist.

Landrat Wolf, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Ebenso wie Herr Bürgermeister Staudter vertritt auch Herr Landrat Wolf die Auffassung, dass durch die Ausweisung des vorgesehenen Gebietes auf Grund der Lage ein räumlicher Zusammenschluss mit den bereits vorhandenen bebauten Bereichen erfolgt und somit ein ortsplanerischer Zusammenschluss der bebauten und unbebauten Bereiche entsteht. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar, dass aufgrund der unterschiedlichen Zoneneinteilung, die für die Bürgerinnen und Bürger nicht wahrnehmbar ist, keine Baulandsausweisung möglich ist. Herr Landrat Wolf unterstützt daher den Antrag der Stadt Geisenfeld.

Auch Landrat Knapp als Verbandsvorsitzender erklärt, dass aufgrund der Lage des zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes die Lärmschutzzonen nicht entgegenstehen dürfen. Auch er unterstützt daher den Antrag der Stadt Geisenfeld.

Herr Enghuber, Zweiter Bürgermeister der Stadt Neuburg a.d. Donau erklärt, dass die Neuzonierung der Lärmschutzzonen vom Planungsverband begleitet werden sollen. Dies ist für die Verbandsgemeinden die betroffen sind, von großer Bedeutung, da die Neueinteilung der Fluglärmmzonen zur Beschränkung der bauleitplanerischen Möglichkeiten der Gemeinden führen.

Ob und wie weit der Planungsverband bei der Neueinteilung der Fluglärmmzonen beteiligt wird, bleibt abzuwarten.

Im Entwurf des neuen LEP ist vorgesehen, dass Fluglärmmzonen nicht mehr in der Regionalplanung festgeschrieben, sondern diese per Rechtsverordnung der Staatsregierung erlassen werden.

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht.

Antrag des Verbandsvorsitzenden

Der Planungsausschuss beschließt die Änderung des Regionalplanes bei den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching.

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, den Entwurf für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zu erstellen.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 5 Verschiedenes

Unter dem Tagesordnungspunkt 5 wurde vom Geschäftsführer des Planungsverbandes für die Region 10 dem Planungsausschuss mitgeteilt, dass die 23. und 24. Änderung des Regionalplanes der Region 10 von der Regierung von Oberbayern für verbindlich erklärt und im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht worden. Die Änderungen des Regionalplanes sind somit rechtsverbindlich.

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht, sodass der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Anton Knapp, die Sitzung des Planungsausschusses um 10.30 Uhr schloss.

Ingolstadt, den 23. Mai 2012

PLANUNGSVERBAND

Region Ingolstadt



Anton Knapp
Landrat und
Verbandsvorsitzender



Franz Kratzer
Schriftführer